

Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Pegnitz vom 23. Mai 1980

Die Stadt Pegnitz erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 1 72), und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2257, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), folgende Satzung:

§ 1

Straßenbenennung, Straßennamenschilder

- (1) Die Straßennamen werden von der Stadt, und zwar durch Stadtratsbeschluss, bestimmt.
- (2) Die Straßennamenschilder werden von der Stadt beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (3) Der Straßename ist in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 2

Hausnummerierung

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) ¹Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist der Haupteingang maßgebend. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder an einer erst zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße nummeriert, falls keine fortlaufende Nummerierung aufgrund der einzelnen Grundstücksparzellen erfolgen kann.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Stadt schriftlich zugeteilt.
- (2) ¹Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, falls die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 4

Hausnummernschilder

- (1) ¹Als Hausnummernschilder sind grundsätzlich die in der Anlage 1 näher bezeichneten Schilder zu verwenden. ²Die Stadt kann auf Antrag eine andere Beschaffenheit, Form oder Farbe des Nummernschildes zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die vorläufige Hausnummerierung genügt, dass ein gut leserliches, wetterfestes Nummernschild angebracht wird.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) ¹Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Haus- oder Vorgarteneingang, und zwar in Höhe der Türoberkante, anzubringen. ²Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, muss das Nummernschild straßenseitig an der zur Eingangstür nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
- (3) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. ³Etwaige Sichtbehinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 6 Verpflichtungen

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 7 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Umnummerierungen

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Hausnummerierungen der Stadt Pegnitz vom 27. Mai 1959, des Marktes Trockau von 1971, der Gemeinde Elbersberg vom 21. November 1969 (für den Ortsteil Willenreuth), der Gemeinde Hainbronn vom 20. Dezember 1969, der Gemeinde Leups von 1970, der Gemeinde Zips von 1969 (für die Ortsteile Langenreuth, Stammenreuth und Zips) außer Kraft.

Pegnitz, 23. Mai 1980

Konrad Löhr
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Aushang an den Amtstafeln am 30. Mai 1980 bekanntgemacht.

Anlage 1 zu § 4



Hausnummernschild, aus 2 mm starker Leichtmetall-Sonderlegierung AlMg2, zweifarbig, mit stoß-, schlag- und wetterfester Mehrschichtlackierung, infrarot eingebrannt.
Mindestgröße 100 mm x 100 mm, reflektierend